



Stadtsaal

Schutz- und Hygienekonzept für kulturelle Veranstaltungen im Stadtsaal

1. Mindestabstand

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im Stadtsaal einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten über das Foyer.

2. Sitzplatzkapazität

Es dürfen maximal 25% der vorhandenen Sitzplatzkapazität genutzt werden. Auch während der Veranstaltung ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, einzuhalten.

3. Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen

Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener akuter SARS-CoV-2-Infektion.
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- **Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).**

Sollten Personen während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung zu verlassen.

4. Maskenpflicht

Besucherinnen und Besucher sind ab Betreten des Stadtsaals zum Tragen einer FFP2-Maske, auch am Platz, verpflichtet. Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 15 Jahre müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind ausgenommen:

- Mitwirkende, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist
- Kinder unter 6 Jahren
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

5. Handhygiene

Alle Gäste werden am Einlass zur Desinfektion ihrer Hände mittels am Einlass bereitstehendem Desinfektionsspender aufgefordert.

Des Weiteren stehen in den Sanitärräumen im EG und UG folgende Mittel zur Händehygiene zur Verfügung:

- Flüssigseifenspender
- Einmalhandtücher
- Händedesinfektionsmittel

6. Reinigung

Alle Kontaktflächen, Türklinken, Handläufe, Oberflächen, Stuhllehnen, Sanitäranlagen werden vermehrt gereinigt.

Finden an einem Tag zwei Vorstellungen hintereinander statt, so werden zwischen Auslass und Neueinlass alle o.g. Kontaktflächen und Sanitärräume gereinigt.

7. Lüftung

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches wird zusätzlich zur vorhandenen Lüftungsanlage so oft wie möglich mit geöffneten Fenstern und Türen quergelüftet.

8. Laufwege

Bis Einlassbeginn bleibt das Foyer für Besucher geschlossen. **Die Besucher werden gebeten, möglichst zügig ihre Plätze einzunehmen und sich nicht länger als nötig im Foyer aufzuhalten.**

Karten sollten nach Möglichkeit vor der Veranstaltung gekauft und bezahlt werden, so dass die Abendkasse im Foyer möglichst wenig frequentiert wird. Die Ticketkontrolle am Saaleinlass erfolgt kontaktlos.

Um Menschenansammlungen im Foyer zu vermeiden, finden zur Zeit alle Kulturveranstaltungen im Stadtsaal ohne Pause und ohne Getränkeverkauf im Foyer statt.

9. 2G plus (Geimpft, genesen, zusätzlich negativer Schnelltest)

Der Zugang zu Bühnen und Theatern in Bayern darf lt. 15. BaylFSMV derzeit nur durch Besucher erfolgen, die geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind und zusätzlich über einen schriftlichen oder elektronischen negativen Testnachweis verfügen.

Getesteten Personen stehen gleich:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
- noch nicht eingeschulte Kinder.

Personen, die eine Auffrischimpfung erhalten haben, sind ab dem 15. Tag nach der 3. Impfung von der Testpflicht befreit.

Bitte halten Sie bei Betreten des Stadtsaals unaufgefordert Ihren Testnachweis (**negativer Schnelltest** nicht älter als 24 Stunden oder **negativer PCR-Test** nicht älter als 48 Stunden) und Ihren **Impf- bzw. Genesenennachweis** (jeweils in schriftlicher oder elektronischer Form), zusammen mit Ihrem **Personalausweis** oder einem anderen amtlichen Lichtbildausweis, bereit. **Im Stadtsaal werden keine beaufsichtigten Selbsttests durchgeführt!**

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort, insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, dürfen bei Vorlage eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, ausnahmsweise zugelassen werden.

Veranstalter/Betreiber und deren Beschäftigte müssen geimpft oder genesen sein oder an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen PCR-Test verfügen und sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise verpflichtet. Alternativ sind seit 15.12.2021 auch arbeitstäglige Schnelltests gemäß § 28b IfSG möglich.

10. Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

Gegenüber Besuchern und Gästen, die die Sicherheitsvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Der Veranstalter kontrolliert die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes seitens der Mitwirkenden und Besucher und ergreift bei Verstößen geeignete Maßnahmen.

